

# SOKA-Bau: Sonderkassierer auf Kranbaustellen?

Über diese Frage hatten jüngst sowohl das Arbeitsgericht Berlin<sup>1)</sup> als auch in der Berufungsinstanz das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg<sup>2)</sup> zu befinden und haben der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) insoweit eine klare Absage erteilt.

Von Markus Kölbl<sup>3)</sup>



Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) hatte in der zu entscheidenden Fallkonstellation als tarifvertraglich bestimmte Einzugsstelle der Sozialkassen des Baugewerbes gegenüber einem Kranvermieter mit Sitz in Jena vermeintlich bestehende Ansprüche aus dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 12.11.1986 (VTV) geltend gemacht, mit der Begründung, bei der Tätigkeit der vermieteten Fahrzeugkrane des Bescheidsadressaten handle es sich um typische Bauleistungen beziehungsweise dem Baugewerbe zuzuordnende Bauleistungen.

Die zur Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswirtschaft gehörende Beklagte

betrieb im Bescheidszeitraum in der Rechtsform einer GmbH ein Vermietungsunternehmen für Fahrzeugkrane, sogenannte Autokrane, die üblicherweise mit Bedienungspersonal an entsprechende Auftraggeber beziehungsweise Besteller im Rahmen einer kombinierten Maschinenmiete mit Dienstverschaffung vermietet werden.<sup>4)</sup> Hierbei war zwischen den Parteien des Rechtsstreits unstrittig, dass unabhängig von den tatsächlich durchgeführten Arbeiten circa 60 % der Kunden des Kranvermieters dem Baugewerbe zuzuordnen sind. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft hatte deshalb die Auffassung vertreten, das Kranvermietungsunternehmen unterfiele sowohl dem räumlichen als auch dem betrieblichen Gel-

tungsbereich des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV), da insbesondere das Regelbeispiel des § 1 II Abschnitt V Nr. 39, das heißt mithin das „Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden“ erfüllt sei. Im Übrigen erbringe die Kranvermieterin jedoch nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach

ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen und unterfiele deshalb gleichwohl und unabhängig hiervon der Generalklausel nach § 1 II Abschnitt II des Tarifvertrages.

Bereits im erstinstanzlichen Urteil vom 29.11.12 hatte das Arbeitsgericht Berlin – im Er-

---

*Bereits im erstinstanzlichen Urteil vom 29.11.12 hatte das Arbeitsgericht Berlin festgehalten, dass die Klage kostenpflichtig abzuweisen war.*

---

gebnis zutreffend – festgehalten, dass die Klage kostenpflichtig abzuweisen war. Hierbei hat es zunächst die Frage erörtert, ob es sich bei Fahrzeugkranen um Baumaschinen im Sinne der tarifvertraglichen Bestimmungen handelt.

Krane gehören schon nach der rein terminologischen Einordnung zur Familie der Hebezeuge. „Hebezeug“ ist die Bezeichnung für technische Vorrichtungen, die als Flurförderzeuge beziehungsweise Transportmittel das Bewegen von Lasten ermöglichen. Beim Transportmittel „Kran“ kommt dem Heben und Senken der aufgenommenen Last in senkrechter und gleichzeitig waagrechter Richtung – im Gegensatz zum Lkw, bei dem ein Transportvorgang nur in horizontaler Richtung und zum Lastenaufzug, bei dem ein Bewegen der Last nur in vertikaler Richtung möglich ist – eine besondere Bedeutung zu.

Bei dem Transportmittel „Kran“ kommt dem Heben und Senken der aufgenommenen Last in senkrechter und gleichzeitig waagrechter Richtung – im Gegensatz zum Lkw, bei dem ein Transportvorgang nur in horizontaler Richtung und zum Lastenaufzug, bei dem ein Bewegen der Last nur in vertikaler Richtung möglich ist – eine besondere Bedeutung zu.



Bild: 1213RF - ndoel/jindoe



Bild: christian42 - Fotolia

Der gleislose Fahrzeugkran ist ein in der Regel straßenfahrbarer Auslegerkran, der auf einem Lkw-Fahrgestell, das zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist, drehbar montiert wird. Unterschieden werden Fahrzeugkrane (mobile cranes) üblicherweise einmal durch die Art ihres Kranaufbaus, nämlich einmal als „Teleskop-Krane“ (telescopic cranes), die sich durch einen teleskopisch aus- und einfahrbaren Ausleger auszeichnen, im Gegensatz zu den „Gittermast-Kranen“ (lattice boom

cranes), deren Auslegerteile aus in der Regel 4 bis 6 m langen Einzelteilen – ähnlich wie bei

Fall, dass es sich bei Fahrzeug-/Automobilkranen gerade nicht um Baumaschinen, sondern um

dem zur Bedienung notwendigen Personal überlassen werden. Es handelt sich gerade nicht um festmontierte Baukrane, sondern um flexibel einsetzbare Mobilkrane, die keine Baumaschinen im Sinne des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) darstellen.

Zudem werden Automobilkrane jedoch neben modernen Einsatzmöglichkeiten wie dem Einsatz von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln (Arbeits- oder Mannkörbe), der

---

*Die Bauleistung beginnt erst danach, nämlich mit dem Abschlagen der Last vom Kranhaken und ihrer bestimmungsgemäßen Montage am vorgesehenen Einbauort.*

---

einem Baukran – bedarfsgerecht zusammengesteckt werden.<sup>5)</sup>

Bereits nach dieser Definition ergab sich für den vorliegenden

Flurförderzeuge, die zum Heben und Bewegen von Gegenständen dienen, handelt, die durch den Kranvermieter mitsamt



Bild: B. Wylezich



Bild: Jürgen Fälschle

Verwendung für Bungee-Jumping beziehungsweise andere Vergnügungsveranstaltungen vor allem auch zur Bergung beziehungsweise Havarie von Land-, Schienen- und Luftfahrzeugen eingesetzt. Für solche Bergungsverträge hat bereits das Reichsgericht<sup>6)</sup> entschieden, dass es sich bei solchen

*Der Autokran ist schon zulassungsrechtlich eine selbstfahrende Arbeitsmaschine, weil er ortsveränderlich ist und für beliebige Zwecke einsetzbar.*

Bergungsverträgen nicht um erfolgsorientierte Werkverträge handelt, ebenfalls nicht um kombinierte Mietverträge hin-

sichtlich der Bergefahrzeuge und eines Dienstverschaffungsvertrages hinsichtlich der Überlassung des geeigneten Personals,

sondern lediglich um Dienstverträge. Inhalt eines solchen Bergevertrags ist nämlich das Tätigwerden des Dienstverpflichteten an sich, wodurch nicht ausgeschlossen wird, dass der Vertragszweck auf die Erbringung eines konkreten Erfolgs gerichtet sein soll. Jedoch kann sich der Bergeunternehmer nicht auf die unbedingte Erreichung dieses Zwecks verpflichten, da er insofern auch von der Mitwirkung anderer Rettungskräfte, wie zum Beispiel der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks oder des ABC-Zugs angewiesen ist.

Der Bergeunternehmer wird daher keinesfalls die Erreichung des Bergungserfolges zusichern, sondern sich nur verpflichten, seine Bemühungen, den Erfolg nach Möglichkeit herbeizuführen, entsprechend den Regeln der Technik und der ihm zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung und seiner Sachkunde so auszurichten<sup>7)</sup>. Für diesen Fall ist somit die Anwendbarkeit des VTV ebenfalls schon von vornherein und nach dem konkreten Einsatz ausgeschlossen.

Hier konnte das Arbeitsgericht Berlin daher auf die stän-



Bild: Marina Lohrbach



Bild: Kala - Fotolia

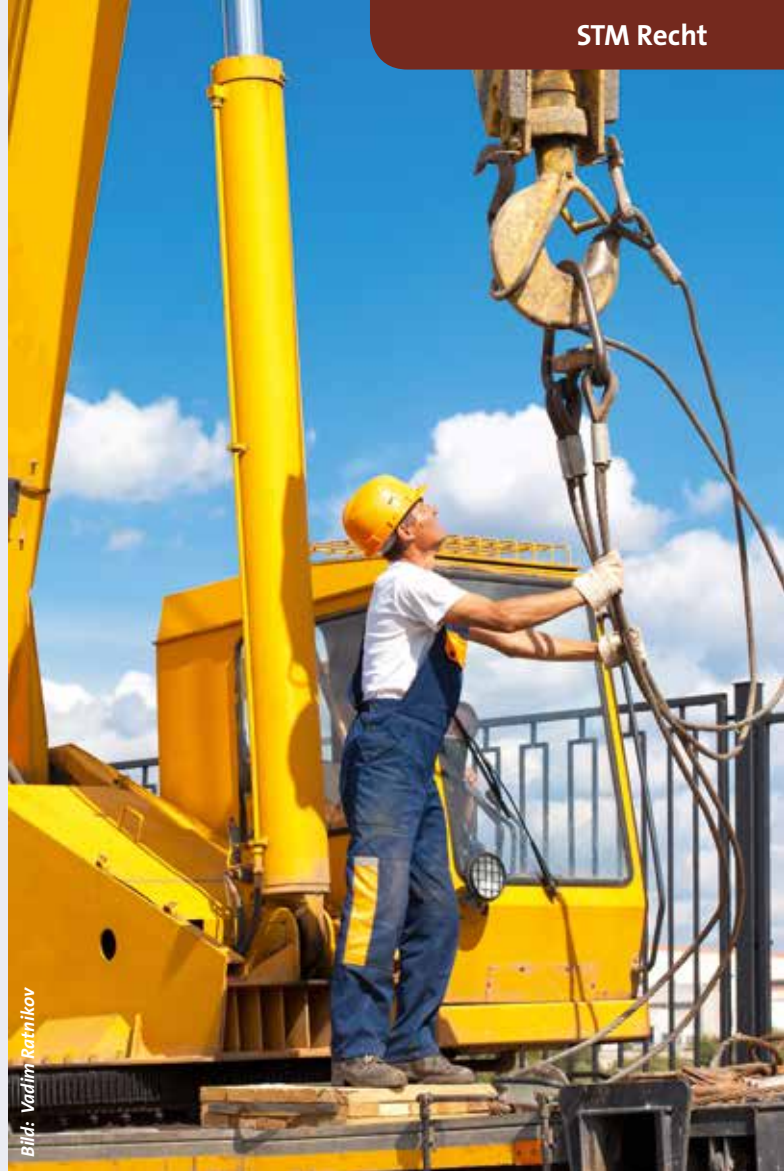


Bild: Vadim Retnikov

dige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>8)</sup> zurückgreifen, in der die gegenständliche Problematik für einen sogenannten Muldenkipper zu klären war. Nach den dortigen Feststellungen handelt es sich nur dann um eine Baumaschine, wenn diese typischerweise bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten verwendet wird. Als Maschine werde eine mechanische, aus beweglichen und unbeweglichen Teilen zusammengesetzte Vorrichtung bezeichnet, die Kraft überträgt oder Arbeitsvorgänge selbstständig verrichtet beziehungsweise Energie aus einer in eine andere Form umwandelt, so das BAG.

Automobilkrane gehören jedoch zur Familie der Hebezeuge, das heißt zu denjenigen technischen Vorrichtungen, die als Flurförderzeuge beziehungsweise Transportmittel das Bewegen von Lasten ermöglichen. Aufgrund ihrer Bauart und Ausstattung sind Automobilkrane für den Transport von Gütern unter besonderen Bedingungen konzipiert. Das BAG stellt jedoch in der oben genannten Entscheidung ausdrücklich klar, dass sodann jedoch nicht von einer Baumaschine im Tarifsinne

auszugehen sei, wengleich diese besonderen Transportleistungen auch auf Baustellen anfallen.

Genau dies beschreibt jedoch das konkrete Einsatzfeld eines Automobilkrans. Beim Transportmittel „Kran“ kommt dem Heben, Senken und Schwenken der aufgenommenen Last in senkrechter und gleichzeitig waagrechtlicher Richtung eine besondere Bedeutung zu.<sup>9)</sup>

---

*Der Turmdrehkran ist daher Werkzeug des Bauunternehmers für die eigene Bauleistung. Der Fahrzeugkran ist dagegen Hebezeug für eine fremde Beförderungsleistung.*

---

Gerade aus diesem Blickwinkel wird deutlich, dass der Einsatz des Automobilkrans unmittelbar und nicht trennbar an den vorherigen Transport in der Horizontalen anknüpft und schon deshalb als Vorbereitungshandlung zu fassen ist. Die Bauleistung beginnt erst danach, nämlich mit dem Abschlagen der Last vom Kranhaken und ihrer bestimmungsgemäßen Montage am vorgesehenen Einbauort.

Damit hat aber der Kranunternehmer regelmäßig nichts zu tun. Einbau und Montage der beförderten Last erfolgen in der Regel vom Bau- oder Mon-

tageunternehmen selbst und in eigener Regie, während der Autokranunternehmer eine eigene gewerbliche Leistung erbringt, einem eigenen Berufsbild folgt und in einer eigenen Gewerbevertretung organisiert ist.

Damit ist der Autokran, solange er von einem Autokranbetreiber zu verschiedenen Zwecken gewerblich eingesetzt wird, gerade nicht mit einem Turmdrehkran/Baukran vergleichbar. Der Autokran ist

schon zulassungsrechtlich eine selbstfahrende Arbeitsmaschine, weil er ortsveränderlich ist und für beliebige Zwecke einsetzbar. Er wird daher auch als Fahrzeugkran oder Mobilkran bezeichnet.<sup>10)</sup> Turmdrehkrane sind dagegen ortsfeste Krane auf Baustellen, also insbesondere Hochbaukrane und damit Baukrane für Bauten.<sup>11)</sup> Schon begrifflich sind diese Kranarten zu trennen. Nur Letztere sind Baumaschinen, weil sie stationär vom Bauunternehmer als Baukrane für Hochbauten eingesetzt werden.

Auch das BAG hat damit folgerichtig mit Urteil vom 02.08.06, Az. 10 AZR 756/05 einen Asphaltkocher als Baumaschine im Sinne des VTV qualifiziert. Dieser sei ausschließlich im Zusammenhang mit Bauleistungen einzusetzen, nämlich für das Aufbringen von Asphalt auf Straßen, Brücken und Innenraumböden. Wie das BAG weiter ausführt, kann es sich



Bild: photo 5000 - Fotolia



Bild: Fotolia - ditter

um eine Baumaschine nur dann handeln, „wenn hiermit bauliche Tätigkeiten ausgeführt werden, andernfalls handelte es sich um eine reine Transportvorrichtung [Hervorhebung durch den Autor].“

Bei einem Kran selbst handelt es sich jedoch um ein sog. Hebezeug, das zur Bewegung von Lasten dient<sup>12)</sup> und damit gerade und ausschließlich um eine Transportvorrichtung. Auto- und Mobilkrane (Fahrzeugkrane) sind keine reinen Baumaschinen, weil ihr Einsatz- und Verwendungszweck vielgestaltig ist. Der Turmdrehkran ist daher Werkzeug des Bauunternehmers für die eigene Bauleistung. Der Fahrzeugkran ist dagegen Hebezeug für eine fremde Beförderungsleistung.

Diese Erwägungen haben auch das Arbeitsgericht Berlin in der eingangs zitierten und den vorliegenden Ausführungen zugrundeliegenden Entscheidung dazu veranlasst, den Anwendungsbereich des Tarifverfahrens des Sozialkassenverfahrens im Baugewerbe über

§ 1 II Abschnitt V Nr. 39 zu verneinen. Eine Baumaschine ist auch nach dessen Ausführungen und in Anlehnung an die o.g. Rechtsprechung eine Maschine, die typischerweise bei der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten verwendet wird.<sup>13)</sup> Es müsse sich um ein Spezialgerät handeln, das ausschließlich für baugewerbliche Tätigkeiten sinnvoll eingesetzt werden könne<sup>14)</sup> und deswegen regelmäßig zum Anlagevermögen des Bauunternehmers zu zählen ist. Dies ist jedoch für den Fahrzeugkran nicht der Fall.<sup>15)</sup> Hierzu genüge indes nicht allein der Umstand, dass der Fahrzeugkran auch für Transportleistungen eingesetzt wird, die lediglich auch für Baustellen anfallen.

Auch über die Generalklausel des § 1 II Abschnitt II VTV sind jedoch die typischen Leistungen eines Kranbetreibers, nämlich das Überlassen eines Automobilkrans nebst Bedienpersonal im Rahmen eines Maschinenmietvertrages nebst Dienstverschaffung grundsätzlich nicht unter



Bild: Konrad Weiss

den betrieblichen Anwendungsbereich zu fassen. Wie das BAG in seinen Entscheidungen vom 22.06.94<sup>16)</sup> beziehungsweise vom 02.08.06<sup>17)</sup> nochmals klargestellt hat, ist der normative Teil des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe gemäß § 133 BGB auszulegen. Zu erforschen sei insoweit der maßgebliche Sinn der Erklärung, ohne am Buchstaben zu haften, so das BAG. Insoweit sei neben dem wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien und somit dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Tarifnorm auch der tarifliche Gesamtzusammenhang bei der Auslegung heranzuziehen. Schließlich und endlich sei auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse zu berücksichtigen, weshalb im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug gebühren müsse, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Lösung führt.<sup>18)</sup>

Berücksichtigt man nun diese für die Auslegung entscheidenden

Kriterien, so kann man auch für die Vermietung von Automobilkränen nebst Überlassung des entsprechend qualifizierten Bedienpersonals einzig und allein zu dem Ergebnis gelangen, dass die vom Kranvermieter erbrachten Leistungen nicht in den be-

*Gleichzeitig haben die Tarifvertragsparteien hiermit jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Vermietung von Maschinen selbst jedoch per se nicht in den betrieblichen Anwendungsbereich des VTV fällt.*

trieblichen Anwendungsbereich des VTV fallen.

Dies ergibt sich schon deshalb, weil die Tarifvertragsparteien in § 1 Abs. 2 Abschnitt V, Nr. 39 des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe explizit die Vermietung von Baumaschinen nebst Bedienpersonal aufgenommen haben. Sofern also Automobilkrane aufgrund ihrer vielseitigen Einsatzmöglichkeiten keine Bauma-

schinen im Sinne des VTV sind, so lässt sich hieraus argumentum e contrario auch schließen, dass mit diesen per se auch keine Bauleistungen erbracht werden.

Mit § 1 Abs. 2 Abschnitt V, Nr. 39 VTV wollten die Tarifvertragsparteien eben die Unter-

nehmen mit in den betrieblichen Anwendungsbereich des VTV einbeziehen, die ihr Tätigwerden ausschließlich auf die Vermietung von Baumaschinen, die zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden, begrenzen.

Gleichzeitig haben die Tarifvertragsparteien hiermit jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Vermietung von Maschinen selbst jedoch per se

nicht in den betrieblichen Anwendungsbereich des VTV fällt. Die mit dem vermieteten technischen Equipment erledigten Arbeiten müssen nach Sinn und Zweck dem Mieter beziehungsweise Besteller zuzurechnen sein. Damit eine Vermietung überhaupt in den Anwendungsbereich des VTV fällt, wurde dies explizit durch die Tarifvertragsparteien in § 1 Abs. 2 Abschnitt V, Nr. 39 VTV vereinbart, jedoch nur für die Vermietung von Baumaschinen.

In seinem Berufungsurteil vom 29.08.13 hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in Anlehnung an die gefestigte und jüngst nochmals bestätigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>19)</sup> festgehalten, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb in den Anwendungsbereich des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe fällt, nur dann eine Prüfung der Abschnitte I bis III und damit auch der Generalklausel des § 1 II Abschnitt 2 VTV geboten und erforderlich



Bild: 123RF - 3641665

ist, wenn die betriebliche Tätigkeit nicht bereits einer der in Abschnitt V aufgeführten Arbeiten zuzuordnen ist.

Für den Anwendungsbereich des VTV reiche es daher aus, wenn in dem Betrieb überwiegend eine oder mehrere der in den Beispielen des § 1 Abs. 2 Abschn. V VTV im Einzelnen genannten Tätigkeiten ausgeübt werden<sup>20)</sup>, etwa das „Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden“.

Im Rahmen seiner Prüfung bestätigt das Landesarbeitsgericht zunächst die erstinstanzlich geäußerte Rechtsauffassung des Arbeitsgerichts Berlin und verweist zur Begründung auf

die auch im Rahmen der tarifvertraglichen Bestimmungen geltenden, allgemeinen Auslegungsregeln. Ausgehend vom Tarifvertragswortlaut sei – wie oben bereits angedeutet – zur Feststellung des wirklichen Willens der Tarifvertragsparteien und des von ihnen beabsichtigten Sinn und Zwecks der Tarifnormen auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen.<sup>21)</sup>

In diesem Zusammenhang hält das Berufungsgericht jedoch den wohl entscheidenden Umstand fest und weist zu Recht darauf hin, dass nach dem Eingangssatz des § 1 II VTV der Geltungsbereich des VTV nur für Betriebe des Baugewerbes eröffnet sein soll. Dies werde auch in § 1 II Abschnitt V Nr. 39 VTV bestätigt, da Firmen, die Bauma-

schinen mit Bedienungspersonal vermieten, einen eigenen Bezug zum Baugewerbe aufweisen, zumal diese Maschinen aufgrund ihres eingeschränkten Anwendungsbereichs regelmäßig nur an Betriebe des Baugewerbes vermietet werden.

Anders als bei der Vermietung eines Automobilkrans nebst Überlassung des zur Bedienung befähigten Kranführers im Rahmen eines Dienstverschaffungsvertrages, verrichteten die als Bedienungspersonal beschäftigten Arbeitnehmer im Ergebnis die gleichen Arbeiten, wie die in den Baubetrieben tätigen Arbeitnehmer. Nach Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmungen umfasse der betriebliche Anwendungsbereich des VTV auch nur diese Vermieterfirmen.<sup>22)</sup>

In der Begründung seiner die Berufung zurückweisenden Entscheidung macht das Landesarbeitsgericht insoweit auch nochmals deutlich, dass zwingend auf den Bezug des Vermieters zum Baugewerbe abzustellen sei, da es im Übrigen einzig und allein auf die Qualifizierung der Arbeiten des Mieters ankäme. Dies könne jedoch schon deshalb nicht richtig sein, weil Automobilkranbetreiber in der Regel dem Transport- und Verkehrsgewerbe angehören und demgemäß schon von vornherein der unmittelbare beziehungsweise mittelbare Bezug zum Baugewerbe fehle. Konsequenterweise ist sodann jedoch auch der für den Anwendungsbereich des VTV notwendige Bezug bei den als Bedienungspersonal der Automobilkrane eingesetzten Arbeitnehmern zu verneinen.<sup>23)</sup>

Über die Zugehörigkeit zum Transport- und Verkehrsgewerbe hatte auch das Arbeitsgericht Hamm in seiner Entscheidung vom 25.10.13<sup>24)</sup> zu befinden. Das Arbeitsgericht Hamm hielt in seinem Urteil letztlich sogar fest, dass selbst für den Fall, dass eine Vermietung von Baumaschinen mit Bedienungspersonal anzunehmen wäre, die vorrangige Zugehörigkeit zum Transport- und Verkehrsgewerbe (dort zum Anwendungsbereich des Bezirksmantelvertrages für die



Bild: Fotolia - Hans

gewerblichen Arbeitnehmer im privaten Güterverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalens vom 15.06.1994, § 1 Ziff. 2 lit. e) – Schwertransport- und Kranbetriebe) die Zugehörigkeit zum Baugewerbe infolge Spezialisierung

des VTV notwendigen Bezug des Kranvermieters zum Baugewerbe. Eine gesonderte Prüfung der allgemeinen Bestimmungen der § 1 II Abschnitte I bis III VTV erübrige sich daher schon deshalb, weil infolge der fehlen-

den Anwendungsbereich des VTV für den Kranbetreiber nur noch der Fall, in dem durch den Kranbetreiber selbst arbeitszeitlich weit überwiegend, das heißt zu mehr als 50 % baugewerbliche Arbeiten verrichtet werden. Ein Vorgehen gegen die oft hartnäckige und nachhaltige Durchsetzung der vermeintlich bestehenden Ansprüche aus dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes als tarifvertraglich bestimmte Einzugsstelle der Sozialkassen im Baugewerbe ist daher spätestens nach der vorliegenden Entscheidung mehr als erfolgsversprechend und damit auch geboten.

Obwohl dies im Rahmen der Urteilsbegründung keine explizite Erwähnung gefunden hat, bleibt gleichwohl anzumerken, dass dieses Ergebnis auch deshalb gerechtfertigt erscheint, weil Sinn und Zweck der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse die Gewährleistung und Sicherstellung des Urlaubsanspruchs bei häufigen Arbeitgeberwechsel, der jedoch bei hochqualifizierten und zumeist über Jahre beziehungsweise Jahrzehnte beschäftigte Kranführern ausscheidet. Letztlich verbleibt daher für

den Anwendungsbereich des VTV für den Kranbetreiber nur noch der Fall, in dem durch den Kranbetreiber selbst arbeitszeitlich weit überwiegend, das heißt zu mehr als 50 % baugewerbliche Arbeiten verrichtet werden.

Ein Vorgehen gegen die oft hartnäckige und nachhaltige Durchsetzung der vermeintlich bestehenden Ansprüche aus dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes als tarifvertraglich bestimmte Einzugsstelle der Sozialkassen im Baugewerbe ist daher spätestens nach der vorliegenden Entscheidung mehr als erfolgsversprechend und damit auch geboten.

KM

*Konsequenterweise ist sodann jedoch auch der für den Anwendungsbereich des VTV notwendige Bezug bei den als Bedienungspersonal der Automobilkrane eingesetzten Arbeitnehmern zu verneinen.<sup>26)</sup>*

ausscheiden lasse.<sup>25)</sup>

Nach der oben zitierten Rechtsprechung und entgegen der erstinstanzlichen Prüfung des Arbeitsgerichts Berlin schließt das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in stringenter Prüfung und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der tarifvertraglichen Bestimmungen die Eröffnung des betrieblichen Anwendungsbereichs des VTV auch für den Fall aus, dass arbeitszeitlich weit überwiegend dem Baugewerbe zuzuordnende Arbeiten durch die von den Kranbetreibern überlassenen Arbeitnehmer verrichtet werden beziehungsweise die Kranentleiher dem Baugewerbe zuzuordnen sind.

Auch für diesen Fall fehle es an dem für die Anwendbarkeit

den Qualifikation des Fahrzeugkrans als Baumaschine i.S.d. § 1 II Abschnitt V Nr. 39 VTV auch kein Bezug des Kranbetreibers beziehungsweise des von ihm eingesetzten Bedienpersonals zum Baugewerbe hergestellt werden könne.

Fazit: Mit seiner grundlegenden Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg nach einer Verfahrensdauer von nahezu 1,5 Jahren der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft eine klare Absage erteilt und klargestellt, dass unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt der Kranvermietungsbetrieb in den betrieblichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im

#### Quellennachweis:

- <sup>1)</sup> Vgl. Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 29.11.12, Az. 66 Ca 60459/12.
- <sup>2)</sup> Vgl. Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 29.08.13, Az. 5 Sa 176/13.
- <sup>3)</sup> Markus Kölbl, RA, ist freier Mitarbeiter bei den Rechtsanwälten Jehle & Kollegen in Altötting.
- <sup>4)</sup> Vgl. Saller, TransportR 1995, S. 142 ff.; Saller/Winter, VersR 1997, S. 1191 ff. + S. 1459 ff.; Saller, VersR 2013, S. 142 ff.
- <sup>5)</sup> Saller, Rudolf, Dr.: Das große Buch der Fahrzeugkrane, Band II - Handbuch für Kranbetreiber, 1. Auflage 2002, KM Verlags GmbH, S. 9.
- <sup>6)</sup> Reichsgericht, Urteil v. 26.01.1937, RG-HRR 1937, S. 550 ff.
- <sup>7)</sup> Saller, Rudolf, Dr., a.a.O., S. 233 ff.
- <sup>8)</sup> Vgl. etwa BAG, Urteil vom 22.06.94, Az. 10 AZR 837/93.
- <sup>9)</sup> vgl. BGH Ur. v. 26.03.1996, NJW-RR 96, S. 1203 ff.; BGH Ur. v. 15.12.1994, VersR 95, S 364ff.; OLG Hamburg Ur. v. 14.04.94, VersR 96, S. 352 ff.
- <sup>10)</sup> vgl. Definition in DIN-EN 15001/1 Nr. 7.3 und 7.4.
- <sup>11)</sup> vgl. DIN-EN 15001/2 Nr. 8.
- <sup>12)</sup> vgl. Brockhaus Enzyklopädie in 24 Bänden, 19. Auflage, Mannheim, Band 12, 1990.
- <sup>13)</sup> Wahrig, Deutsches Wörterbuch, S. 235; BAG, Urteil vom 19.01.1994, Az. 10 AZR 557/92.
- <sup>14)</sup> BAG, Urteil vom 22.06.1994, Az. 10 AZR 873/93, Rdnr. 20; BAG, Urteil vom 02.08.2006, Az. 10 AZR 756/05, Rdnr. 19 f.
- <sup>15)</sup> Saller, DStR 2013, S. 1158 ff.
- <sup>16)</sup> a.a.O.
- <sup>17)</sup> a.a.O.
- <sup>18)</sup> BAGE 60, 219, 224, m. w. N.
- <sup>19)</sup> Vgl. etwa BAG, Urteil vom 17.10.12, Az. 10 AZR 500/11; BAG, Urteil vom 14.12.11, Az. 10 AZR 720/10.
- <sup>20)</sup> BAG, Urteil vom 17.10.12, a.a.O.
- <sup>21)</sup> Landesarbeitsgericht, Urteil vom 29.08.13, Az. 5 Sa 176/13 m.w.N.
- <sup>22)</sup> Wie vor; BAG, Urteil vom 19.01.94, Az. 10 AZR 557/92.
- <sup>23)</sup> BAG, Urteil vom 19.01.94, Az. 10 AZR 557/92; BAG, Urteil vom 22.06.94, Az. 10 AZR 837/93.
- <sup>24)</sup> ArbG Hamm, Urteil vom 25.10.13, Az. 4 Ca 886/13 L.
- <sup>25)</sup> Wie vor.
- <sup>26)</sup> BAG, Urteil vom 19.01.94, Az. 10 AZR 557/92; BAG, Urteil vom 22.06.94, Az. 10 AZR 837/93.